

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN B2B

A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

1.1. Die PIONIERKRAFT GmbH, Osterwaldstraße 10 – D13, 80805 München (nachfolgend „wir“) hat eine technische Lösung entwickelt, mit der der Betreiber einer Anlage der dezentralen Stromerzeugung den erzeugten Strom an Dritte, beispielsweise Mieter innerhalb eines Mehrparteiengebäudes weitergeben kann. Es wird eine eigenständige Verbindung über netzparallele Leitungen („Direktleitungen“) hergestellt, die mit einer innovativen Hardware gesteuert wird und das wirtschaftliche sowie betreiberfreundliche Teilen von eigenerzeugter Energie mit anderen Stromverbrauchern ermöglicht. Damit wird der Anteil der vor Ort nutzbaren, erneuerbaren Energie erhöht und mehr Menschen Zugang zu echter erneuerbarer Energie ermöglicht. Die nachfolgenden AGB sollen alle Bestandteile eines Vertragsverhältnisses zwischen demjenigen, der ein Produkt von uns erwirbt und/oder nutzt („Kunde“) und uns abdecken.

1.2. Das Vertragsverhältnis kann den Erwerb von Hardware, die Überlassung von Software, die Erbringung von Dienstleistungen sowie die Registrierung im PIONIER-Portal umfassen. Dieser Abschnitt A gilt für jede unserer Leistungen; die weiteren Abschnitte kommen je nach Leistungsumfang ergänzend zur Anwendung.

1.3. Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Die AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.

1.4. Sofern nichts anderes vereinbart, gelten die AGB in der zum Zeitpunkt der Bestellung des Kunden gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssten.

1.5. Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn der Kunde im Rahmen der Bestellung auf seine AGB verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.

1.6. Individuelle Vereinbarungen und Angaben in einer etwaigen Auftragsbestätigung haben Vorrang vor den AGB. Handelsklauseln sind im Zweifel gemäß den von der Internationalen Handelskammer in Paris (ICC) herausgegebenen Incoterms® in der bei Vertragsschluss gültigen Fassung auszulegen.

1.7. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Fristsetzung, Mängelanzeige, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Schriftlichkeit im Sinne dieser AGB schließt Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax) ein. Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

1.8. Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

2. Angebot und Vertragsschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch, wenn wir dem Kunden Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen), sonstige

Produktbeschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen haben, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.

2.2. Bestellungen durch den Kunden gelten als verbindliches Vertragsangebot. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, sind wir berechtigt, dieses Vertragsangebot innerhalb von 10 Tagen nach seinem Zugang bei uns anzunehmen.

2.3. Die Annahme kann entweder schriftlich (z.B. durch Auftragsbestätigung) oder durch Auslieferung der Ware bzw. Leistungserbringung an den Kunden erklärt werden.

3. Preise und Zahlung

3.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise gemäß Preisliste, und zwar ggfs. ab Lager, zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

3.2. Beim Versendungskauf trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. vom Kunden gewünschten Transportversicherung. Sofern wir nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellen, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) i.H.v. 14,99 EUR als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben trägt der Kunde.

3.3. Vergütungen wie Kaufpreise etc. sind soweit nicht anderweitig vereinbart und schriftlich dokumentiert fällig und zu zahlen innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungszugang und ggfs. Lieferung der Ware. Wir sind jedoch, auch im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, jederzeit berechtigt, eine Lieferung ganz oder teilweise nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit der Auftragsbestätigung.

3.4. Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Die Vergütung ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kauflenten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

3.5. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Rückbehaltungsrechte nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

3.6. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), dass unser Anspruch auf die Vergütung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird, so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen) können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.

4. Lieferfrist und Lieferverzug

4.1. Eine Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist ca. 4 Wochen ab Vertragsschluss.

4.2. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), werden wir den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden werden wir unverzüglich erstatten. Nichtverfügbarkeit der Leistung liegt beispielsweise vor bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir

ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, bei sonstigen Störungen in der Lieferkette etwa aufgrund höherer Gewalt oder wenn wir im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet sind.

4.3. Der Eintritt unseres Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

4.4. Die Rechte des Kunden gemäß Ziffer 5 dieser AGB und unsere gesetzlichen Rechte, insbesondere bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z.B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung), bleiben unberührt.

5. Haftung allgemein

5.1. Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

5.2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir, vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten; unerhebliche Pflichtverletzung), nur

a. für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b. für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

5.3. Die sich aus 5.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kundennach dem Produkthaftungsgesetz.

5.4. Soweit wir gemäß Ziffer 5.2 b. nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haften, ist diese Haftung zusätzlich auf höchstens EUR 250.000,00 bzw. bei reinen Vermögensschäden auf einen Betrag von höchstens EUR 100.000,00 begrenzt.

5.5. Soweit wir gemäß Ziffer 5.2 b nur in Höhe des typischerweise vorhersehbaren Schadens haften, besteht keine Haftung für mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden oder entgangenen Gewinn.

5.6. Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

6. Verjährung

6.1. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung.

6.2. Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insbes. § 438 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 3, §§ 444, 445b BGB).

6.3. Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß Ziffer 5.2 Satz 1 und

5.2 Satz 2 (a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

7. Höhere Gewalt

7.1. Weder wir noch der Kunde haften für Verzögerungen oder die Nichterfüllung, die durch außerhalb ihrer Kontrolle liegende Ursachen entstehen („Höhere Gewalt“).

7.2. Werden uns oder dem Kunden Ereignisse bekannt, die zu einer Verzögerung oder Nichterfüllung führen können, werden sich die Parteien hierüber gegenseitig unverzüglich benachrichtigen. Sofern ein Ereignis der Höheren Gewalt eintritt und durchgehend länger als 14 Tage die Erfüllung wesentlicher Vertragspflichten verhindert, ist die jeweils andere Partei zur Kündigung des vorliegenden Vertrags berechtigt.

8. Vertraulichkeit

8.1. Der Kunde ist verpflichtet, alle ihm anlässlich der Durchführung dieses Vertrages bekannt werdenden vertraulichen Informationen streng vertraulich zu behandeln. „Vertrauliche Informationen“ in diesem Sinne meint alle unsere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Herstellungsverfahren, Arbeitsmethoden und sonstigen geschäftlichen bzw. betrieblichen Tatsachen und Informationen einschließlich aller Informationen im Zusammenhang mit Produkten, Dienstleistungen, Kunden, Märkten, Software, Forschung, Entwicklung, Erfindungen, Prozessen, Designs, Zeichnungen sowie Informationen über Hardwarekonfigurationen, Marketing oder Finanzen.

8.2. Der Kunde verpflichtet sich,

- die vertraulichen Informationen ausschließlich für die Zwecke dieses Vertrags und wie ausdrücklich durch diesen Vertrag genehmigt zu nutzen, insbesondere keine daraus abgeleiteten Arbeitsergebnisse zu erstellen;
- vertrauliche Informationen oder Teile davon nicht zu kopieren oder zu speichern, es sei denn, dies ist für Zwecke der Vertragsdurchführung zwingend erforderlich;
- vertrauliche Informationen nicht weiterzugeben, zu veröffentlichen oder sonst Dritten zur Verfügung zu stellen,
- alle ihm im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung zur Kenntnis gelangten Unterlagen zuverlässig gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte zu sichern; und
- die Inhalte dieses Vertrags als vertrauliche Informationen zu behandeln.

9. Datenschutz

Da im Rahmen der Durchführung dieses Vertrags personenbezogene Daten verarbeitet werden, stellen die Parteien sicher, dass dabei alle anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden. Der Kunde ist informiert, dass der Abschluss des in **Anlage 1** beigefügten Vertrags über die Datenverarbeitung im Auftrag bei der Erbringung von Abrechnungsleistungen durch uns erforderlich wird.

10. Änderungen

10.1. Beabsichtigte Änderungen der AGB werden dem Kunden mindestens einen Monat vor ihrem Wirksamwerden per E-Mail an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt.

10.2. Besteht ein Dauerschuldverhältnis, dann steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen diesbezüglich ein Sonderkündigungsrecht zu. Kündigt der Kunde nach Zugang der Änderungsmitteilung und vor dem Inkrafttreten der Änderungen nicht schriftlich, werden die Änderungen Vertragsbestandteil. Der Kunde wird auf diese Folge in der Änderungsmitteilung besonders hingewiesen.

11. Schlussbestimmungen

11.1. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so soll die Wirksamkeit dieses Vertrags im Übrigen dadurch nicht berührt werden.

11.2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Anwendung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.

11.3. Als ausschließlicher Gerichtsstand wird für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis München vereinbart. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

B. Besondere Bestimmungen für den Verkauf von Hardware

12. Geltung

Soweit wir mit dem Kunden Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen, insbesondere Hardware („Ware“) schließen, gilt ergänzend dieser Abschnitt B., und zwar ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 650 BGB).

13. Lieferung, Gefahrübergang, Abnahme, Annahmeverzug

13.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.

13.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunde über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.

13.3. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung i.H.v. 70,00 EUR pro Kalendertag, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware.

13.4. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

14. Mängelansprüche des Kunden

14.1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage/Installation oder mangelhafter Anleitungen) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens des Herstellers.

14.2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit und die vorausgesetzte Verwendung der Ware

(einschließlich Zubehör und Anleitungen) getroffene Vereinbarung. Als Beschaffenheitsvereinbarung in diesem Sinne gelten alle Produktbeschreibungen und Herstellerangaben, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind oder von uns (insbesondere in Katalogen oder auf unserer Website) zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses öffentlich bekannt gemacht waren. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 3 BGB). Öffentliche Äußerungen des Herstellers oder in seinem Auftrag insbesondere in der Werbung oder auf dem Etikett der Ware gehen dabei Äußerungen sonstiger Dritter vor.

14.3. Bei Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten schulden wir eine Bereitstellung und ggf. eine Aktualisierung der digitalen Inhalte nur, soweit sich dies ausdrücklich aus einer Beschaffenheitsvereinbarung gem. Ziffer 14.2 ergibt. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers und sonstiger Dritter übernehmen wir insoweit keine Haftung.

14.4. Wir haften grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Bei zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. In jedem Fall sind offensichtliche Mängel innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung und bei der Untersuchung nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung schriftlich anzuzeigen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen. Bei einer zum Einbau, zur Anbringung oder Installation bestimmten Ware gilt dies auch dann, wenn der Mangel infolge der Verletzung einer dieser Pflichten erst nach der entsprechenden Verarbeitung offenbar wurde; in diesem Fall bestehen insbesondere keine Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“).

14.5. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Ist die von uns gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Unser Recht, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

14.6. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

14.7. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache auf unser Verlangen nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben; einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau, die Entfernung oder Desinstallation der mangelhaften Sache noch den Einbau, die Anbringung oder die Installation einer mangelfreien Sache, wenn wir ursprünglich nicht zu diesen Leistungen verpflichtet waren; Ansprüche des Kunden auf Ersatz entsprechender Kosten („Aus- und Einbaukosten“) bleiben unberührt.

14.8. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten sowie ggf. Aus- und Einbaukosten tragen bzw. erstatten wir nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn

tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls können wir vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

14.9. In dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

14.10. Außerhalb des Anwendungsbereichs von Ziffer 14.9 ist eine Selbstvornahme nicht zulässig, es sei denn, wir beauftragen den Kunden mit der Nacherfüllung an unserer Stelle. Eine solche Beauftragung geschieht ausschließlich zu festgelegten Konditionen (insbesondere Festpreisen) gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste. Eine solche Beauftragung zur Selbstvornahme bedarf der Schriftform.

14.11. Wenn eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde nach den gesetzlichen Vorschriften vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

14.12. Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz gem. § 445a Abs. 1 BGB sind ausgeschlossen, es sei denn, der letzte Vertrag in der Lieferkette ist ein Verbrauchsgüterkauf (§§ 478, 474 BGB) oder ein Verbrauchervertrag über die Bereitstellung digitaler Produkte (§§ 445c S. 2, 327 Abs. 5, 327u BGB). Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe der Ziffern 5 und 6.

15. Eigentumsvorbehalt an gelieferter Hardware

15.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller unserer gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.

15.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder soweit Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die uns gehörenden Waren erfolgen.

15.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und/oder die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts heraus zu verlangen. Das Herausgabeverlangen beinhaltet nicht zugleich die Erklärung des Rücktritts; wir sind vielmehr berechtigt, lediglich die Ware heraus zu verlangen und uns den Rücktritt vorzubehalten. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

15.4. Der Kunde ist bis auf Widerruf gem. unten (c) befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen.

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der

verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

- (b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die in Ziffer 15.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- (c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, kein Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt und wir den Eigentumsvorbehalt nicht durch Ausübung eines Rechts gemäß Ziffer 15.3 geltend machen. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt. Außerdem sind wir in diesem Fall berechtigt, die Befugnis des Kunden zur weiteren Veräußerung und Verarbeitung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu widerrufen.
- (d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

C. Besondere Bestimmungen für die Überlassung von Firmware bzw. Apps

16. Geltung

Soweit wir an den Kunden Software (wie z.B. Firmware oder Apps (zusammenfassend „Software“)) zur dauerhaften oder vorübergehenden Nutzung überlassen, gilt ergänzend dieser Abschnitt C.

17. Gegenstand

Die auf der erworbenen Hardware befindliche Firmware sowie eine ggfs. überlassene App wird nach den hier beschriebenen Bedingungen an den Kunden lizenziert.

18. Beschaffenheit der Software

18.1. Funktionalität und technische Einsatzbedingungen der Software richten sich in erster Linie nach der Beschreibung in der Benutzerdokumentation, die auf unserer Website eingesehen werden kann und ergänzend nach den folgenden Bestimmungen. Die Funktionalität der Software setzt voraus, dass sie in einer geeigneten technischen Umgebung läuft.

18.2. Außerhalb der Benutzerdokumentation sind technische Daten, Spezifikationen und Leistungsangaben in öffentlichen Äußerungen, insbesondere in Werbemitteln keine Beschaffenheitsangaben.

18.3. Soweit die Beschaffenheitsvereinbarung nach 18.1 eine Funktionalität nicht nennt und auch nicht einschränkt oder ausschließt, eignet sich die Software für die gewöhnliche Verwendung, die bei Software der gleichen Art üblich ist und die der Kunde nach der Art der Software erwarten kann.

18.4. Zur Nutzung der Software in vollem Umfang ist eine Anbindung der Software an das Internet erforderlich, wie in der Benutzerdokumentation beschrieben.

19. Nutzungsrechte

19.1. Der Kunde erhält für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland bzw. ggfs. für Österreich oder die Schweiz ein einfaches Recht, die Software nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu nutzen. Der Kunde kann diese Befugnisse auch durch seine Organe und Mitarbeiter sowie solche Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient, ausüben lassen, nicht jedoch durch andere Personen.

19.2. Etwaige Zugangsdaten dienen dem erleichterten Nachweis der Berechtigung des Kunden. Ihr Besitz oder ihre Verwendung allein gewähren kein Recht zur Nutzung der Software. Ein solches Recht folgt nur aus einer Vereinbarung mit uns oder einer gesetzlichen Regelung.

19.3. Die eingeräumten Berechtigungen gelten nur für eine gewerbliche Nutzung. Eine private Nutzung ist unzulässig.

19.4. Die Rechteeinräumung erfolgt auflösend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation einer ablauffähigen Version der Software im Rahmen der Nacherfüllung mit der Folge, dass der Kunde die nach diesem Vertrag eingeräumten Nutzungsrechte an der ursprünglichen (mangelbehafteten) Software verliert. Entsprechendes gilt, wenn wir außerhalb von Gewährleistungspflichten neue Versionen der lizenzierten Software zur Verfügung stellen. In beiden Fällen entsprechen die Nutzungsrechte an der neuen Software inhaltlich und umfangsmäßig denjenigen an der alten Software.

19.5. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Software zur Nutzung durch mehrere einzusetzen und/oder sie öffentlich zugänglich zu machen.

19.6. Der Kunde kann eine zur Verfügung gestellte Web-App nur nutzen, wenn ein Benutzerkonto eingerichtet wird. Das Benutzerkonto ist an den Kunden gebunden und kann ohne Zustimmung durch uns nicht übertragen werden.

19.7. Der Kunde ist nicht befugt, die vorhandenen Schutzmechanismen der Software gegen eine unberechtigte Nutzung zu entfernen oder zu umgehen, es sei denn, der Kunde ist hierzu aufgrund eines eigenen Rechts zur Mangelbeseitigung berechtigt.

19.8. Die in dieser Ziffer 19 enthaltenen urheberrechtlichen Regelungen binden die Parteien auch schuldrechtlich.

20. Weitergabe der Software

20.1. Nach dem geltenden Recht darf der Kunde Software grundsätzlich an Dritte weitergeben. Dabei hat er jedoch zu beachten, dass die Nutzung der Software nur möglich ist, wenn der Erwerber ein Online-Konto bei uns eingerichtet hat, das ihn zur Nutzung der Software berechtigt. Wir sind aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, ein solches Konto einzurichten.

20.2. Der Kunde ist nicht berechtigt, das für ihn eingerichtete Online-Konto ohne unsere Zustimmung an Dritte zu übertragen. Der Kunde ist auch nicht berechtigt, sein Online-Konto Dritten zur Nutzung zur Verfügung zu stellen, es sei denn, es handelt sich um solche Personen, denen er sich zur Erfüllung seiner Pflichten bedient.

21. Schutzrechtsverletzungen

21.1. Wir stellen den Kunden für das Inland auf eigene Kosten von allen Ansprüchen Dritter aus von uns zu vertretenden Schutzrechtsverletzungen frei. Der Kunde wird uns unverzüglich über die geltend gemachten Ansprüche Dritter informieren.

21.2. Im Falle von Schutzrechtsverletzungen dürfen wir – unbeschadet etwaiger Schadensersatzansprüche des Kunden – nach eigener Wahl und auf eigene Kosten hinsichtlich der betroffenen Leistung

- nach vorheriger Absprache mit dem Kunden Änderungen an der Software vornehmen, insbesondere sie durch eine neuere

Version ersetzen, so dass bei Wahrung der Interessen dem Kunden eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder für der Kunde die erforderlichen Nutzungsrechte erwerben.

22. Nacherfüllung

22.1. Wir haben gemäß den gesetzlichen Regelungen nachzuerfüllen, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist.

22.2. Die Art der Nacherfüllung wird durch uns bestimmt. Wir können die Nacherfüllung auch durch Remote-Services durchführen (vgl. Ziffer 24.).

22.3. Nacherfüllungsansprüche verjähren in zwölf Monaten.

22.4. Die Durchsetzung von Mängelhaftungsansprüchen ist davon abhängig, dass Mängel innerhalb von einer Woche nach ihrem erstmaligen Erkennen schriftlich gemeldet werden.

22.5. Wählen wir zur Beseitigung eines Mangels die Lieferung einer mangelfreien Software, können wir auch eine neuere Softwareversion zur Verfügung stellen, die zumindest alle von uns geschuldeten Beschaffenheiten aufweist und die den Kunden hinsichtlich der Nutzung der Software gegenüber der nach diesem Vertrag geschuldeten Beschaffenheit nicht beeinträchtigt. An dieser neuen Version erlangt der Kunde die Nutzungsrechte nach Ziffer 19 aufschiebend bedingt auf den Zeitpunkt der Installation für den operativen Betrieb. Er verliert diese Nutzungsrechte auflösend bedingt im Falle der Installation einer weiteren Neulieferung nach Satz 1. Wird die Software im Wege der Nacherfüllung nur teilweise geändert, erfassen die für die gesamte Software ursprünglich bestehenden Rechte auch die geänderten Teile.

22.6. Der Kunde wird uns bei der Mangelfeststellung und -beseitigung unterstützen und unverzüglich Einsicht in die Unterlagen gewähren, aus denen sich die näheren Umstände des Auftretens des Mangels ergeben.

22.7. Die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit nach §§ 377 und 381 HGB besteht mit der Maßgabe, dass sich die Untersuchungsobliegenheit des Kunden auf Mängel beschränken, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns erkennbar sind. Die Rügeobliegenheit für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungsobliegenheit gilt die Rüge (Mängelanzeige) jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie bei offensichtlichen Mängeln innerhalb von drei Arbeitstagen ab Erhalt bzw. Entdeckung abgesendet wird.

22.8. Der Kunde wird vor der Geltendmachung von Nacherfüllungsansprüchen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt prüfen, ob ein der Nacherfüllung unterliegender Mangel gegeben ist. Sofern ein behaupteter Mangel nicht der Verpflichtung zur Nacherfüllung unterfällt (Scheinmangel), können wir den Kunden mit den für Verifizierung und Fehlerbehebung erbrachten Leistungen zu unseren jeweils gültigen Vergütungssätzen für Dienstleistungen belasten, es sei denn, der Kunde hätte den Scheinmangel auch bei Anstrengung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht erkennen können.

23. Aktualisierungen und Änderungen

23.1. PIONIERKRAFT ist berechtigt, dem Kunden Aktualisierungen der Software auch über Ziffer 22 hinaus zu liefern, sofern diese für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Software erforderlich sind. Eine Pflicht zur Bereitstellung kostenloser oder entgeltlicher Aktualisierungen besteht nicht; die Lieferung solcher Aktualisierungen liegt im Ermessen von PIONIERKRAFT.

23.2. Stellt PIONIERKRAFT Aktualisierungen bereit, wird der Kunde rechtzeitig über das Erscheinen der Aktualisierung informiert. Die Information erfolgt über das PIONIER-Portal. PIONIERKRAFT wird die PIONIERKRAFTwerke zeitnah nach der Information automatisiert mit den Aktualisierungen versorgen.

23.3. PIONIERKRAFT haftet nicht für die Fehlerhaftigkeit des PIONIERKRAFTwerks, wenn dies auf einer seitens des Kunden unterbundenen Aktualisierung beruht, auf deren Verfügbarkeit von PIONIERKRAFT hingewiesen wurde, oder wenn der Kunde solchen Aktualisierungen widerspricht, wovon PIONIERKRAFT dringend abrät, da in diesem Fall neue Funktionen nicht verfügbar sind und der ordnungsgemäße Betrieb des Gerätes nicht mehr sichergestellt werden kann.

23.4. PIONIERKRAFT ist darüber hinaus berechtigt, regelmäßig Änderungen an der bereitgestellten Software vorzunehmen, sofern es sich dabei nicht um Nacherfüllung bzw. eine Aktualisierung im Sinne der Ziffer 23.1 dieser AGB handelt und ein triftiger Grund hierfür besteht. Ein triftiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Anpassungen der Software aufgrund einer neuen technischen Umgebung, dem Zusammenspiel mit Dritt-Software oder aus anderen wichtigen betriebstechnischen Gründen erforderlich sind.

23.5. PIONIERKRAFT wird den Kunden spätestens zeitgleich mit den vorzunehmenden Änderungen hierüber informieren. Die Information erfolgt ausschließlich über das PIONIER-Portal. Sollte die jeweilige Änderung an der Software für den Kunden nicht nur vorübergehend in einem erheblichen Maße die Zugriffsmöglichkeit oder die Nutzbarkeit an diesem beeinträchtigen, wird der Kunde spätestens 14 Tage vor der anstehenden Produktänderung per E-Mail hierüber informiert.

24. Remote Services

24.1. Wir können die Nacherfüllung nach unserem Ermessen durch Remote-Services (Einspielen von Updates) durchführen. Den Kunden treffen hierbei Mitwirkungspflichten. Ziffer 32 gilt entsprechend. Insbesondere hat der Kunde hierfür die technischen Voraussetzungen (z.B. Internetverbindung) zu schaffen.

24.2. Sollte eine Mangelbeseitigung per Update nicht möglich sein, weil eine Verbindung durch den Kunden nicht hergestellt war und als Folge ein Vorort-Einsatz durchgeführt werden, hat der Kunde die erforderlichen Mehraufwände zu tragen.

24.3. Die vorstehende Ziffer gilt entsprechend für die freiwillige Lieferung von Updates nach Verjährung der Nacherfüllungsansprüche (d.h. außerhalb der Gewährleistungszeit).

25. Allgemeine Haftung

Ergänzend zu Ziffer 5 gilt: Für den Verlust von Daten haften wir insoweit nicht, als der Schaden darauf beruht, dass es der Kunde unterlassen hat, Datensicherungen durchzuführen und so dazu beizutragen, dass verlorengegangene Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

26. Zeitlich beschränkte, kostenfreie Überlassung von Software

26.1. Wir stellen dem Kunden ggfs Software zur Verfügung, die Voraussetzung für unsere sonstigen Dienstleistungen ist oder deren Inanspruchnahme erleichtert („Freeware“). Diese Freeware kann nur in Verbindung mit vom Kunden erworbener Hardware genutzt werden. Sie wird lediglich leihweise, also kostenfrei und zeitlich beschränkt überlassen. Wir werden diese Software nach eigenem Ermessen aktualisieren, verbessern oder zur Fehlerbeseitigung nach Ankündigung austauschen.

26.2. Wir überlassen dem Kunden die Freeware kostenlos und somit als eine Art Leihe. Dementsprechend haften wir außer in Fällen der Arglist und Vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 26.3 nicht für Sach- oder Rechtsmängel der Freeware. Die vorstehenden Ziffern 18 bis 24 gelten für die Überlassung von Freeware ausdrücklich nicht.

26.3. Bei Freeware haften wir abweichend von Ziffer 5 analog den Vorschriften zur Leihe nur für vorsätzlich und grob fahrlässig

verursachte Schäden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben jedoch unberührt.

D. Besondere Bestimmungen für die Erbringung von Dienstleistungen

27. Geltung

Soweit wir Beratungs-, Unterstützungs-, oder andere Dienstleistungen erbringen, gilt ergänzend dieser Abschnitt D.

28. Gegenstand

28.1. Wir erbringen Leistungen, die notwendig sind, um den Betreiber einer dezentralen Stromerzeugungseinheit in die Lage zu versetzen, den von ihm erzeugten Strom an einen oder mehrere Stromverbraucher abzugeben. Bei unseren Leistungen handelt es sich um Dienstleistungen gemäß §§ 611 ff. BGB. Werkvertragliche Leistungen sind nicht Gegenstand dieses Abschnitts.

28.2. Näheres regelt die Leistungsbeschreibung bzw. das dem Kunden unterbreitete Angebot.

29. Leistungsgrundsätze allgemein

29.1. Wir erbringen unsere Leistungen entsprechend dem bei Abschluss dieses Vertrags geltenden aktuellen Stand der Technik, soweit im Rahmen der Leistungsbeschreibung keine abweichenden Anforderungen vereinbart wurden. Eine Rechts- oder Steuerberatung ist nicht Gegenstand dieses Vertrags.

29.2. Wir erbringen unsere Leistungen grundsätzlich werktags von 09:00 Uhr bis 17:00 Uhr. Werktagen sind die Tage von Montag bis Freitag unter Ausschluss bundeseinheitlicher Feiertage. Wir sind grundsätzlich in der Wahl des Leistungsorts frei.

29.3. Wir werden den Kunden unverzüglich informieren, wenn wir Hindernisse oder Beeinträchtigungen erkennen, die Auswirkung auf unsere Leistungserbringung haben können.

29.4. Wir sind nicht berechtigt, den Kunden gegenüber Dritten rechtsgeschäftlich zu vertreten, sofern im jeweiligen Einzelfall nicht ausdrücklich eine abweichende Vereinbarung in Schriftform getroffen wurde.

30. Personal von PIONIERKRAFT

30.1. Wir sind bei der Auswahl der Personen frei, die wir zur Leistungserbringung einsetzen. Wir tragen Sorge, dass die von uns eingesetzten Personen zur Leistungserbringung hinreichend qualifiziert sind. Sofern und soweit dem Kunden Personen namentlich benannt wurden, die wir zur Leistungserbringung einzusetzen beabsichtigen, entspricht dies dem Planungsstand zum Zeitpunkt der namentlichen Benennung. Ein Anspruch des Kunden auf den Einsatz der genannten Personen besteht nicht.

30.2. Sofern die Qualifikation der von uns eingesetzten Personen nicht den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht oder der Einsatz dieser Personen für den Kunden aus sonstigen Gründen unzumutbar ist, wird der Kunde uns hierüber unverzüglich in Schriftform informieren. Wir werden dann nach eigenem Ermessen geeignete Maßnahmen ergreifen, um Abhilfe zu schaffen.

30.3. Die von uns zur Leistungserbringung eingesetzten Personen unterliegen nicht der Weisungsbefugnis des Kunden. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn von uns eingesetzte Personen die Leistungen in den Räumen bzw. auf dem Grundstück des Kunden

erbringen. Beide Parteien werden geeignete Maßnahmen ergreifen, um eine Arbeitnehmerüberlassung zu verhindern.

31. Unterauftragnehmer

31.1. Wir sind berechtigt, Unterauftragnehmer zur Leistungserbringung einzusetzen. Der Kunde kann dem Einsatz solcher Unterauftragnehmer widersprechen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.

31.2. Wir werden die Vereinbarungen mit unseren Unterauftragnehmern so ausgestalten, dass sie in Übereinstimmung mit den Regelungen dieses Vertrags stehen.

32. Mitwirkung des Kunden

32.1. Der Kunde wird die vereinbarten Mitwirkungsleistungen einschließlich Beistellungen erbringen. Über die ausdrücklich genannten Leistungen hinaus wird der Kunde die Leistungen erbringen, die für die vertragsgemäße Leistungserbringung durch uns erforderlich und allgemein üblich sind, und uns insbesondere

- a. alle erforderlichen Informationen zur Verfügung stellen;
- b. zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zu seinen Räumlichkeiten/Grundstück und ggfs. Zugang zu seinen Mitarbeitern gestatten;
- c. erforderliche Arbeitsmaterialien einschließlich Arbeitsplätzen zur Verfügung stellen; und
- d. Zugang zu seinen IT-Systemen einräumen, sofern diese Leistungen vertraglich nicht unserem Pflichtenkreis zugeordnet sind.

32.2. Soweit Leistungen geschuldet sind und die notwendige Konkretisierung nicht bereits vertraglich erfolgt ist, fordern wir diese bei dem Kunden mit einer angemessenen Vorlaufzeit unter Angabe der maßgeblichen Rahmenbedingungen in Textform an. Wir werden den Kunden unverzüglich in Textform auf aus unserer Sicht unzureichende Leistungen des Kunden hinweisen.

32.3. Sofern im Einzelfall keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind sämtliche Mitwirkungsleistungen unentgeltlich zu erbringen.

32.4. Die vom Kunden zu erbringenden Leistungen stellen echte Verpflichtungen und nicht lediglich bloße Obliegenheiten dar. Sofern und soweit der Kunde die von ihm geschuldeten Leistungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht wie vereinbart erbringt und dies Auswirkungen auf unsere Leistungserbringung hat, sind wir von der Erbringung der betroffenen Leistungen befreit. Uns entstehende und nachgewiesene Mehraufwände sind unbeschadet weiterer Rechte auf der Grundlage der vereinbarten Konditionen gesondert vergütet.

33. Vergütung und Zahlungsbedingungen

33.1. Unsere Leistungen werden nach Aufwand vergütet. Die Abrechnung erfolgt hierbei nach tatsächlich erbrachten (anteiligen) Personentagen. Ein Personentag wird mit dem im Angebot genannten Tagessatz in Rechnung gestellt.

33.2. Ein Personentag hat acht (8) Stunden. Mehr- oder Minderleistungen je Personentag werden anteilig je 0,5 Stunden vergütet.

33.3. Wir haben darüber hinaus Anspruch auf Erstattung der für die Erbringung der Leistungen erforderlichen und nachgewiesenen Auslagen einschließlich der Reisekosten. Für die Höhe der Erstattung der Reisekosten gelten unsere allgemeinen Reisekostenrichtlinien.

33.4. Die erbrachten Leistungen werden monatlich nachträglich in Rechnung gestellt. Unsere Rechnungen enthalten Angaben zur Anzahl der durch jeden eingesetzten Mitarbeiter geleisteten Arbeitstage unter Angabe des Leistungsdatums, des

Tagessatzes des jeweiligen Mitarbeiters sowie eine Beschreibung der abgerechneten Leistungen und zu erstattenden Auslagen.

34. Kündigung

34.1. Soweit im Rahmen des Angebots nicht anders geregelt ist, kann ein Dienstleistungsvertrag von jeder Partei mit einer Frist von einem Monat zum Ablauf eines Kalendermonats gekündigt werden.

34.2. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrags nach den gesetzlichen Vorschriften bleibt unberührt.

34.3. Jede Kündigung des Vertrags bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

34.4. Bis zum Wirksamwerden der Kündigung erbrachte Leistungen sind zu vergüten; im Fall einer durch uns schuldhaft verursachten außerordentlichen Kündigung seitens des Kunden gilt dies nur, soweit die erbrachten Leistungen für den Kunden nutzbar sind.

35. Kontaktpersonen der Parteien

35.1. Beide Parteien benennen jeweils eine Kontaktperson, die für die jeweils andere Partei als Ansprechpartner zur Verfügung steht und befugt ist, für die jeweilige Partei verbindliche Erklärungen abzugeben und entgegenzunehmen (nachfolgend „Kontaktpersonen“ genannt).

35.2. Die Parteien sind jederzeit berechtigt, die Kontaktpersonen durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber der anderen Partei auszutauschen.

36. Nutzungsrechte

Mit vollständiger Zahlung der geschuldeten Vergütung erhält der Kunde an den von uns generierten Arbeitsergebnissen ein nicht übertragbares, einfaches, räumlich und zeitlich unbeschränktes Recht, die Arbeitsergebnisse für eigene interne Zwecke zu nutzen. Dies umfasst auch die Nutzung durch Dritte für den Kunden, zum Beispiel andere Dienstleister.

E. Besondere Bestimmungen für die Nutzung des PIONIER-Portals

37. Anwendbarkeit / Geltungsbereich

37.1. Für die Bereitstellung und Nutzung des PIONIER-Portals gilt ergänzend dieser Abschnitt E. Das PIONIER-Portal bietet eine interaktive Verwaltungsunterstützung, auf die der Kunde mittels Webinterface zugreifen kann. Das PIONIER-Portal ist erforderlich, um das PIONIERKRAFTwerk per Fernzugriff verwalten und überwachen zu können.

38. Vertragsgegenstand / Leistungsbeschreibung

38.1. Im Rahmen des Erwerbs des PIONIERKRAFTwerks ist der Kunde darauf hingewiesen worden, dass eine Registrierung im PIONIER-Portal erforderlich ist. Die Registrierung ist grundsätzlich kostenlos. Kostenpflichtige Leistungsmerkmale und Funktionalitäten des PIONIER-Portals (z.B. das Vertrags- und Rechnungsmanagement) sind in der Leistungsbeschreibung auf der Website dargestellt.

38.2. Der Kunde wird vor dem Zugriff auf kostenpflichtige Bereiche bzw. Funktionalitäten auf die Kostenpflicht, den Umfang der Leistungen und die Zahlungsmodalitäten ausdrücklich hingewiesen. Nach erfolgter Zahlung kann er auf diese Bereiche zugreifen und die erweiterten Funktionalitäten nutzen.

38.3. Wir bemühen uns grundsätzlich, das PIONIER-Portal 24 Stunden am Tag zur Verfügung zu stellen, mit Ausnahme erforderlicher Wartungsarbeiten und/oder sonstiger geplanter Ausfallzeiten.

38.4. Die Möglichkeit des ununterbrochenen Zugriffs auf das PIONIER-Portal oder die ununterbrochene Nutzungsmöglichkeit ist ausdrücklich nicht geschuldet.

38.5. Sofern der Kunde Speichersysteme nutzt, um Energie aus dem öffentlichen Netz zu beziehen (z. B. zur Nutzung variabler Stromtarife in der Nacht), um diese zu einem späteren Zeitpunkt an Dritte (z. B. Mieter) weiterzuleiten, ist diese Energiemenge nicht separat über das Pionier-Portal abrechenbar.

39. Registrierung im PIONIER-Portal

39.1. Um das PIONIERKRAFTwerk nutzen zu können, muss der Kunde im PIONIER-Portal registriert sein.

39.2. Im Rahmen der Erstregistrierung ist die Erstellung eines persönlichen Profils für einen Administrator erforderlich. Dabei verpflichtet sich der Kunde zur richtigen und vollständigen Angabe der abgefragten Daten. Nur die vom Kunden hierbei mitgeteilte oder bestätigte E-Mail-Adresse gilt als Kontaktadresse zwischen uns und dem Kunden. Wir werden sämtliche Informationen, die diesen Vertrag betreffen, an diese Kontaktadresse versenden.

39.3. Der Kunde verpflichtet sich, uns eine Änderung seiner Daten (z.B. Unternehmensname / -rechtsform, , Kontaktdaten etc.) umgehend mitzuteilen. Eine Aktualisierung dieser Daten kann der Kunde jederzeit im eingeloggten Zustand vornehmen.

39.4. Hat der Kunde sein Passwort vergessen, kann über die Funktion „Passwort vergessen“ die Zusendung eines neuen Passwortes an die angegebene E-Mail-Adresse angefordert werden.

39.5. Der Kunde verpflichtet sich, sein Passwort auch auf Nachfrage nicht bekannt zu geben. Wir weisen darauf hin, dass unsere Beschäftigte oder Beauftragte nicht berechtigt sind, den Kunden nach Passwörtern zu fragen.

39.6. Nutzerkonten sind grundsätzlich nicht übertragbar. Im Fall der Geschäftsaufgabe, Unternehmensverkauf etc. endet grundsätzlich der Vertrag.

39.7. Die Pflichten nach § 312i Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BGB und § 312i Abs. 1 Satz 2 BGB werden hiermit abbedungen.

40. Vertragsschluss und -beginn

40.1. Mit dem Absenden des ausgefüllten elektronischen Formulars kommt der Vertrag zwischen dem Kunden und uns über die kostenlose Nutzung des PIONIER-Portals zustande.

40.2. Der Vertrag zwischen uns und den Kunden über die Nutzung von kostenpflichtigen Funktionalitäten kommt mit dem Zugang der Bestellbestätigung zustande. Mit dem Zugang der Bestellbestätigung beginnt auch die Laufzeit des kostenpflichtigen Vertrags.

40.3. Nach Absendung seiner Erklärung aber auch nach kostenfreier Registrierung erhält der Kunde diese AGB zusammen mit einer Bestätigung in Textform zugesandt.

41. Preise

41.1. Die Registrierung sowie die Nutzung der Basis-Funktionalitäten des PIONIER-Portals ist kostenlos.

41.2. Eine weitergehende Nutzung des PIONIER-Portals ist durch den Abschluss eines kostenpflichtigen Vertrags möglich. Die Preise und Zahlungsmodalitäten der kostenpflichtigen Funktionalitäten sind im eingeloggten Zustand im PIONIER-Portal einsehbar. Sie werden spätestens dann angegeben, wenn das Mitglied auf kostenpflichtige Funktionalitäten zugreifen möchte.

41.3. Alle genannten Preise sind Endpreise und enthalten somit bereits die gesetzliche Mehrwertsteuer.

42. Zahlungsbedingungen

42.1. Die Zahlung des Entgelts für die kostenpflichtigen Funktionalitäten ist für den gewählten Zeitraum im Voraus ohne jeden Abzug an uns zu leisten.

42.2. Den Kunden stehen verschiedene Zahlungsmöglichkeiten zur Verfügung. Diese sind im PIONIER-Portal aufgeführt.

43. Nutzungsrechte

43.1. Vorbehaltlich der Einhaltung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen gewähren wir dem Kunden das nichtausschließliche, nichtübertragbare Recht, die dem PIONIER-Portal zugrundeliegende Software in dem durch diesen Vertrag beschriebenen Rahmen während der Laufzeit des Vertrags durch Fernzugriff zu nutzen. Die Nutzung darf ausschließlich für betriebsinterne Zwecke des Kunden erfolgen.

43.2. Das vorgenannte Recht umfasst nicht das Recht, Unterlizenzen zu erteilen.

44. Pflichten und Mitwirkungsleistungen des Kunden

44.1. Der Kunde wird dafür sorgen, dass nur autorisierte Personen Zugang zu seinem PIONIER-Portal-Bereich erhalten. Der Kunde ist in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass Passwörter und seine Accounts vertraulich behandelt und Passwörter regelmäßig geändert werden.

44.2. Wir sind nicht für unberechtigte Zugriffe und / oder die Nutzung durch unautorisierte Personen verantwortlich, sofern wir einen solchen Zugriff nicht verursacht oder hierzu beigetragen haben.

44.3. Der Kunde wird uns unverzüglich nach Kenntniserlangung über jede unerlaubte Nutzung von Benutzerkonten oder über alle sonstigen Sicherheitsvorfälle informieren, die von ihm verursacht wurden. Für die vorsorgliche Sperrung von Benutzerkonten ist der Kunde grundsätzlich selbst verantwortlich.

44.4. Der Kunde sichert zu, (i) ein den anerkannten Regeln der Technik entsprechendes Anti-Viren-Programm für seine jeweiligen IT-Systeme zu verwenden und auf einem aktuellem Stand zu halten, (ii) Anhänge von E-Mail-Nachrichten, die er erhält, vor deren Speicherung auf den IT-Systemen oder der PIONIER-Portal auf Viren und sonstigen Schadcode zu prüfen; und (iii) uns unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er entdeckt oder vermutet, dass eine von uns erhaltene E-Mail-Nachricht oder eine Datei auf dem PIONIER-Portal einen Virus oder sonstigen Schadcode enthält.

45. Verantwortlichkeit für Kundendaten, temporäre Sperrung

45.1. Wir sorgen für die rechtliche Konformität des PIONIER-Portals; die Rechtmäßigkeit, Vollständigkeit, rechtliche Konformität oder die Richtigkeit der Kundendaten liegt jedoch nicht in unserer Verantwortung, es sei denn, die Kundendaten sind das Ergebnis eines auf dem PIONIER-Portal stattfindenden Verarbeitungsprozesses, für den wir verantwortlich sind.

45.2. Wir sind berechtigt, den Zugang des Kunden oder eines Nutzers temporär zu sperren, wenn

- der Nutzer wiederholt gegen Bestimmungen dieser AGB verstößt,
- der begründete Verdacht besteht, dass ein Dritter den Zugang des Nutzers (mit-) benutzt,
- ein sonstiger Fall des Missbrauchs des PIONIER-Portals vorliegt,
- ein außerordentlicher Kündigungsgrund gegeben ist.

In allen Fällen wird der Kunde von der Sperrung rechtzeitig unterrichtet (Abmahnung).

46. Vertragsdauer und Kündigung

46.1. Die Laufzeit des Vertrags über die Nutzung der kostenlosen Funktionalitäten beginnt mit dem Absenden des Formulars; er wird für die im PIONIER-Portal angegebene Mindestlaufzeit von 24 Monaten geschlossen und kann von beiden Parteien erstmalig zum Ende der Mindestlaufzeit mit einer Frist von einem Monat ordentlich gekündigt werden.

46.2. Wird der Vertrag zum Ende der Mindestlaufzeit nicht gekündigt, verlängert er sich automatisch auf unbestimmte Zeit. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit kann der Vertrag mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende gekündigt werden.

46.3. Kündigungen können am einfachsten über den Bereich „Verwaltung“ des Kunden erklärt werden. Die Kündigung wird dem Kunden per E-Mail bestätigt.

46.4. Der Kunde hat ab dem Datum, an dem die Laufzeit endet, keinen Zugang mehr zu den kostenpflichtigen Diensten. Der Vertrag wird als Basis-Registrierung mit Zugriff auf die kostenlosen Funktionalitäten fortgesetzt, es sei denn, es wurde gleichzeitig auch dieser Vertrag gekündigt.

46.5. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

46.6. Das vorstehende außerordentliche Kündigungsrecht kann mit einer Frist von sechs Wochen seit Kenntnis der Umstände, die zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, ausgeübt werden.

47. Haftung

47.1. Wir gewähren die Nutzungsmöglichkeit der Basis-Funktionalitäten des PIONIER-Portals kostenlos und somit als eine Art Leihe. Dementsprechend haften wir außer in Fällen der Arglist und vorbehaltlich der nachfolgenden Ziffer 47.2. nicht für Sach- oder Rechtsmängel des PIONIER-Portals.

47.2. Wir haften im Hinblick auf das PIONIER-Portal - analog den Vorschriften zur Leihe – für vorsätzlich und grob fahrlässig verursachte Schäden. Darüber hinausgehende Ansprüche sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen. Etwaige Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben jedoch unberührt.

47.3. Soweit der Kunde im Rahmen des PIONIER-Portals kostenpflichtige Angebote in Anspruch nimmt, gilt Abschnitt A, Ziffer. 5

Anhang A

Leistungsbeschreibung

Das PIONIER-Portal ist eine kostenlose, browserbasierte Softwarelösung, die speziell für die Verwaltung, das Monitoring und die Abrechnung des PIONIERKRAFT-Systems entwickelt wurde. Es bietet folgende Hauptfunktionen:

A. Verwaltung

- Vertrags- und Teilnehmenden-Management
- Rechtssicherer Muster-Stromliefervertrag
- Integration ausgewählter Batteriespeicher-Modelle

B. Monitoring

- Live-Ansicht der Daten des PIONIERKRAFT-Systems
- Historie-Ansicht der Daten des PIONIERKRAFT-Systems
- Dashboard-Ansicht für Mietende

C. Abrechnung

- Jährliche, automatische Abrechnung über den gelieferten PV-Strom
- Automatische Zwischenabrechnung bei einem Mietenden-Wechsel
- Optimierte Abschlagszahlungen

ANLAGE 1 zum DIENSTLEISTUNGSVERTRAG
Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO

zwischen

dem **Kunden** als Betreiber der dezentralen Stromerzeugungsanlage

– im Folgenden „**Auftraggeber**“

bzw. „Verantwortlicher“ –

und

Pionierkraft GmbH

Osterwaldstraße 10 - D13

80805 München

– im Folgenden „**Auftragnehmer**“ oder „**Auftragsverarbeiter**“

(Auftraggeber und Auftragnehmer werden im Folgenden gemeinsam als die "**Parteien**" und jeweils einzeln als "**Partei**" bezeichnet).

Präambel

Zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer besteht ein Auftragsverhältnis im Sinne des Art. 28 der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über Leistungen im Zusammenhang mit Nebenkostenabrechnungen.

Da es im Rahmen der Durchführung dieser Leistungen möglich oder für die Auftragserfüllung notwendig ist, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten erhält, bedarf es gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 1 DSGVO zwischen dem Auftraggeber als Verantwortlichen und dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter einer vertraglichen Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag.

Der Auftraggeber arbeitet mit Auftragnehmern, die gemäß Art. 28 Abs. 1 DSGVO hinreichende Garantien dafür bieten, dass geeignete technische und organisatorische Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung im Einklang mit den Anforderungen der DSGVO erfolgt und der Schutz der Rechte der betroffenen Personen gewährleistet wird.

Der Auftragnehmer hat die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften in seinem Unternehmen umgesetzt. Hierüber existiert eine umfangreiche Dokumentation, die beim Auftragnehmer eingesehen werden kann. Damit erfüllt der Auftragnehmer die Anforderungen nach Art. 28 Abs. 1 DSGVO.

Die Beurteilung der Zulässigkeit der Verarbeitung gemäß Art. 6 Abs. 1 DSGVO sowie für die Wahrung der Rechte der betroffenen Personen nach den Art. 12 bis 22 DSGVO obliegt allein der Verantwortung des Auftraggebers.

1. Begriffsbestimmungen

In diesem Auftragsverarbeitungsvertrag werden die nachfolgenden Begriffe verwendet. Die Begriffe haben nachstehende Bedeutung, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben.

Auftragsverarbeiter / Auftragnehmer	Eine natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die Personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet, gemäß Art. 4 Nr. 8 DSGVO.
Auftragsverarbeitungsvertrag („ AVV “)	Dieser Auftragsverarbeitungsvertrag einschließlich aller Anlagen.
Bundesdatenschutzgesetz („ BDSG “)	Gesetz zur Anpassung des Datenschutzrechts an die Verordnung (EU) 2016/679 und zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 in der zum Zeitpunkt ab dem 25. Mai 2018 geltenden Fassung.
Betroffenen-anfrage	Anfrage einer natürlichen Person, mit dem Ziel ihre in Art. 15 – 21 DSGVO beschriebenen Rechte geltend zu machen.
Datenschutz-Grundverordnung („ DSGVO “)	Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG.
Datenverarbeitung	Hat die Bedeutung wie in Art. 4 Nr. 2 DSGVO und beinhaltet alle Verarbeitungen von personenbezogenen Daten im Auftrag des Auftraggebers einschließlich aller Datensicherungen durch den Auftragnehmer
Drittland	Ein Land außerhalb des EWR.
EU	Europäische Union.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum (beinhaltet EU).
personenbezogene Daten	Alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person (im Folgenden auch „betroffene Person“) beziehen. Als identifizierbar wird eine natürliche Person angesehen, die direkt oder indirekt, insbesondere mittels Zuordnung zu einer Kennung wie einem Namen, zu einer Kennnummer, zu Standortdaten, zu einer Online-Kennung oder zu einem oder mehreren besonderen Merkmalen, die Ausdruck der physischen, physiologischen, genetischen, psychischen, wirtschaftlichen, kulturellen oder sozialen Identität dieser natürlichen Person sind, identifiziert werden kann.
Unterauftragsverarbeiter	Ein vom Auftragnehmer mit der Erbringung einer in diesem AVV vereinbarten ganzen Leistung oder Teilleistung, beauftragter Leistungserbringer nach Art. 28 DSGVO. Das betrifft insbesondere solche Dienstleistungen, die sich unmittelbar auf die Erbringung der Hauptleistung beziehen. Nicht hierzu gehören Nebenleistungen, z. B. Telekommunikations-leistungen, Post-/Transportdienstleistungen, Wartung und Benutzerservice oder die Entsorgung von Datenträgern sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software.

Unterauftragsverarbeitungsvertrag	Ein Vertrag zwischen dem Auftragnehmer und Unterauftragsverarbeiter, in welchem der Auftragnehmer sicherstellt, dass die in diesem AVV vereinbarten Bestimmungen und/oder Weisungen auch gegenüber dem Unterauftragsverarbeiter vollumfänglich gelten.
Verantwortlicher / Auftraggeber	Eine natürliche oder juristische Person oder andere Stelle, die allein oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet.
Weisung	Eine Instruktion des Auftraggebers an den Auftragnehmer, die sich auf einen bestimmten Umgang mit personenbezogenen Daten bezieht, insbesondere über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung.

Im Übrigen gelten die die Begriffsbestimmungen entsprechend Art. 4 DSGVO.

2. Gegenstand, Art, Zweck und Dauer der Datenverarbeitung

Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung

Gegenstand, Art und Zweck der Datenverarbeitung ergeben sich aus dem zwischen den Parteien geschlossenen Dienstleistungsvertrags (nachfolgend „**Hauptvertrag**“).

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber bei der Durchführung von Verbrauchsabrechnungen im Zusammenhang mit dem Betrieb von Photovoltaikanlagen.

Dauer und Kündigung der Datenverarbeitung

Die Dauer des Auftrages (Vertragslaufzeit) richtet sich nach der Laufzeit des Hauptvertrages.

Darüber hinaus ist eine vorzeitige Beendigung dieses Auftrags, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist im Falle einer schwerwiegenden Verletzung von gesetzlichen oder vertraglichen Datenschutzbestimmungen zulässig, sofern ein Festhalten an dieser Vereinbarung für die jeweilige Vertragspartei nicht zumutbar ist.

Insbesondere die Nichteinhaltung der in diesem Vertrag vereinbarten und aus Art. 28 DSGVO abgeleiteten Pflichten stellt eine schwerwiegende Verletzung dar.

3. Art der personenbezogenen Daten

Der Auftragnehmer verarbeitet die folgenden personenbezogenen Datenarten:

- ☒ Personenstammdaten (z. B. Name, Vorname, Anschrift und Geburtsdatum)
- ☒ Kontaktdaten (z. B. E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Anschrift)
- ☒ Vertragsdaten (z. B. Vertragsdetails, Vertragsbeziehung, Produkt- bzw. Vertragsinteresse, Leistungen, Kundennummer)
- ☒ Abrechnungsdaten und Zahlungsinformationen (z. B. Rechnungsdetails, Bankverbindung, Verbrauchsdaten)
- ☐ Sonstige:

4. Kategorien betroffener Personen

Die Datenverarbeitung umfasst folgende Kategorien von betroffenen Personen:

- ☒ Kunden / Leistungsempfänger / Vertragspartner des Auftraggebers
- ☐ Sonstige:

5. Ort der Datenverarbeitung

Die Verarbeitung und Nutzung der Daten finden ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland, in der EU und/oder im EWR statt. Die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an internationale Organisationen bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers. Sie wird nur erfolgen, wenn die besonderen Voraussetzungen der Art. 44 bis 50 DSGVO erfüllt sind.

Beschäftigten des Auftragnehmers ist die Datenverarbeitung in Privatwohnungen (sog. „Home-Arbeitsplätze“) unter folgenden Bedingungen erlaubt:

- Öffentliche Netzwerkzugänge dürfen nicht genutzt werden;
- Verschlüsselung der Daten (Ende-zu-Ende-Sicherheit); private Nutzung der beruflich zur Verfügung gestellten IT-Ausstattung ist den Beschäftigten des Auftragnehmers nicht gestattet;
- Regelmäßige Schulung / Fortbildung der Beschäftigten des Auftragnehmers zum Datenschutz; und
- der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber für sämtliche Handlungen und Unterlassungen seiner Beschäftigten.

6. Form der Auftragserteilung

Der Auftraggeber erteilt seine Aufträge, Teilaufträge und Weisungen schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format. Mündliche Weisungen werden unverzüglich schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format durch den Auftragnehmer bestätigt.

Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abzustimmen und schriftlich oder in einem dokumentierten elektronischen Format festzulegen.

7. Rechte und Pflichten des Auftraggebers als Verantwortlicher

7.1 Allgemeines

Der Auftraggeber ist als Verantwortlicher gemäß Art. 5 Abs. 2 DSGVO für die Einhaltung der in Art. 5 Abs. 1 DSGVO festgeschriebenen Grundsätze für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich (Rechenschaftspflicht).

Der Auftraggeber ist im Verhältnis zum Auftragnehmer wie ein Eigentümer der Daten anzusehen (§ 903 BGB analog) und Inhaber aller etwaigen Rechte.

Der Auftraggeber ist für die rechtmäßige Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten sowie für die Implementierung eigener geeigneter technischer und organisatorischer Maßnahmen und die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich.

Der Auftraggeber hat den Auftragnehmer unverzüglich darüber zu informieren, wenn er bei der Prüfung der Auftragsergebnisse Fehler oder Unregelmäßigkeiten bezüglich datenschutzrechtlicher Bestimmungen oder seinen Weisungen feststellt.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten Kenntnisse über Geschäftsgeheimnisse und Datensicherheitsmaßnahmen des Auftragnehmers vertraulich zu behandeln. Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung des Vertrags bestehen.

7.2 Weisungsbefugnis des Auftraggebers

Der Umgang mit den personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen und nach dokumentierter Weisung des Auftraggebers gemäß Art. 29 DSGVO. Der Auftraggeber behält sich im Rahmen der in dieser Vereinbarung getroffenen Auftragsbeschreibung ein umfassendes Weisungsrecht über Art, Umfang und Verfahren der Datenverarbeitung vor, dass er durch Einzelweisungen konkretisieren kann. Änderungen des Verarbeitungsgegenstandes und Verfahrensänderungen sind gemeinsam abzustimmen und zu dokumentieren.

Der Weisungsberechtigte auf Seiten des Auftraggebers sowie der Weisungsempfänger auf Seiten des Auftragnehmers und die zuständigen Datenschutzbeauftragten, soweit eine gesetzliche Bestellungspflicht besteht, sind schriftlich in Anlage 2 zu fixieren. Bei einem Wechsel der zuständigen Ansprechpartner ist dem Vertragspartner unverzüglich und schriftlich der jeweilige Nachfolger mit Kontaktdaten mitzuteilen.

7.3 Kontrollrechte des Auftraggebers

Der Auftraggeber ist berechtigt, die Einhaltung der Pflichten des Auftragnehmers aus Art. 28 DSGVO und aus diesem AVV zu kontrollieren. Der Auftraggeber kann Stichprobenkontrollen im laufenden Geschäftsbetrieb durch den Auftragnehmer selbst

durchführen oder durch vom Auftraggeber zu benennende Dritte durchführen lassen. Der Auftraggeber muss die Stichprobenkontrollen in der Regel rechtzeitig anmelden.

Der Auftragnehmer weist dem Auftraggeber auf Verlangen die Einhaltung der in Anlage 1 festgelegten technischen und organisatorischen Maßnahmen nach. Der Nachweis kann durch aktuelle Testate oder Berichte einer unabhängigen Instanz (wie z. B. Wirtschaftsprüfer, externer Datenschutzbeauftragter, Revisor oder einem externen Datenschutzauditor), durch eine geeignete Zertifizierung (z. B. nach BSI-Grundschutz, ISO 27001, VdS 10000 und 10010 oder nach einem genehmigten Zertifizierungsverfahren gem. Art. 42 DSGVO) und/oder die Einhaltung genehmigter Verhaltensregeln gem. Art. 40 DSGVO erbracht werden.

8. Pflichten des Auftragnehmers als Auftragsverarbeiter

8.1 Datenverarbeitung

Der Auftragnehmer und ihm unterstellte Personen erhalten Zugriff auf personenbezogene Daten und verarbeitet diese ausschließlich nach diesem AVV, im Auftrag und nach Weisungen des Auftraggebers, falls zutreffend, nach dem Hauptvertrag und ausschließlich nach Maßgabe des Art. 28 DSGVO, es sei denn, dass er nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet ist (Art. 29 DSGVO). In einem solchen Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber darüber vor der Verarbeitung informieren. Eine hiervon abweichende Verarbeitung von personenbezogenen Daten ist dem Auftragnehmer untersagt, insbesondere eine Verarbeitung zu eigenen Zwecken oder für Zwecke von Dritten.

Die Datenträger, die vom Auftraggeber stammen bzw. für den Auftraggeber genutzt werden, sind als solche kenntlich zu machen.

Der Auftragnehmer erstellt ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Genehmigung von dem Auftraggeber keine Kopien oder Duplikate der personenbezogenen Daten, außer wenn dies für die Erfüllung vertraglicher Pflichten aus dieser AVV und/oder des Hauptvertrages notwendig ist.

8.2 Informationspflichten

Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber unverzüglich, wenn eine vom Auftraggeber erteilte Weisung seiner Meinung nach gegen gesetzliche Vorschriften verstößt (Art. 28 Abs. 3 S. 3 DSGVO).

In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Durchführung der entsprechenden Weisung so lange auszusetzen, bis sie durch den Auftraggeber in eine rechtmäßige Weisung geändert oder nach Überprüfung bestätigt wird.

8.3 Vertraulichkeit

Der Auftragnehmer sichert zu, dass ihm die jeweils geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind und er mit der Anwendung dieser vertraut ist.

Der Auftragnehmer setzt bei der Datenverarbeitung nur Mitarbeiter oder sonstige Personen ein, die sich schriftlich zur Wahrung der Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der Auftragnehmer beachtet, dass alle Personen, die auftragsgemäß auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen können, auf die für die Auftragsverarbeitung einschlägigen rechtlichen Vorschriften der DSGVO und das Datengeheimnis verpflichtet sind und über die sich aus diesem Auftrag ergebende Weisungs- bzw. Zweckbindung belehrt wurden.

8.4 Technische und organisatorische Maßnahmen

Der Auftragnehmer ist gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. c DSGVO verpflichtet, diejenigen technischen und organisatorischen Maßnahmen („TOM“) zu treffen und während der Vertragslaufzeit aufrechtzuerhalten, die erforderlich sind, um die in Art. 32 DSGVO genannten Anforderungen zu gewährleisten. Insbesondere sind Maßnahmen zu treffen, mit denen eine angemessene

Pseudonymisierung und Verschlüsselung gewährleistet wird und die den Schutz der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und die die Kontinuität der Verarbeitung nach Zwischenfällen sicherstellen.

Der Auftragnehmer beachtet die Grundsätze ordnungsgemäßer Datenverarbeitung gemäß Art. 32 DSGVO i. V. m. Art. 5 Abs. 1 DSGVO und hat seine TOM in einer Anlage 1 zu diesem Vertrag zusammengefasst.

Bei Akzeptanz durch den Auftraggeber werden die dokumentierten Maßnahmen Grundlage des Auftrags und gelten als verbindlich. Soweit die Prüfung / ein Audit des Auftraggebers einen Anpassungsbedarf ergibt, ist dieser einvernehmlich umzusetzen.

Die technischen und organisatorischen Maßnahmen unterliegen dem Stand der Technik und dem technischen Fortschritt. Insoweit ist es dem Auftragnehmer gestattet, alternative adäquate Maßnahmen und Produkte um- und einzusetzen. Dabei darf das Sicherheitsniveau der festgelegten Maßnahmen nicht unterschritten werden. Wesentliche Änderungen sind zu dokumentieren und dem Auftraggeber mitzuteilen.

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 32 DSGVO genannten Pflichten.

8.5 Kontrollpflichten

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber alle erforderlichen Informationen im Hinblick auf die Kontrollverpflichtungen des Auftraggebers zur Verfügung stellen und Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die vom Auftraggeber oder einem anderen von diesem beauftragten Prüfer durchgeführt werden, ermöglichen und unterstützen. Der Auftraggeber hat das Recht, sich durch Stichprobenkontrollen, die in der Regel rechtzeitig anzumelden sind, von der Einhaltung der gesetzlichen Pflichten und dieser Vereinbarung durch den Auftragnehmer in dessen Geschäftsbetrieb zu überzeugen.

Der Auftragnehmer selbst stellt durch geeignete Kontrollen sicher, dass die im Auftrag des Auftraggebers verarbeiteten personenbezogenen Daten ausschließlich nach Maßgabe dieses AVV, sofern vorhanden des Hauptvertrages und/oder nach Weisung verarbeitet werden.

8.6 Meldepflichten und Maßnahmen bei Datenschutzverletzungen

Der Auftragnehmer verpflichtet sich den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen bei der Erfüllung etwaiger Meldepflichten, insbesondere bei den Pflichten aus Art. 33 und 34 DSGVO zu unterstützen.

Der Auftragnehmer ist gemäß Art. 33 Abs. 2 DSGVO verpflichtet, jede ihm bekanntwerdende Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten unverzüglich an den Auftraggeber zu melden.

Der Auftragnehmer erstattet dem Auftraggeber in allen Fällen und unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb 24 Stunden ab Kenntnis, eine Meldung, wenn durch ihn oder die bei ihm beschäftigten Personen Störungen oder Verstöße gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen bzw. gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten oder gegen die im Auftrag getroffenen Festlegungen vorgefallen sind. Ebenso teilt der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung personenbezogener Daten mit.

Die Mitteilung erfolgt in Schrift- oder Textform und enthält mindestens Angaben über

- Zeitpunkt, Art und Umfang des Vorfalls,
- soweit möglich Zahl der voraussichtlich betroffenen Datensätze und der betroffenen Datenkategorien,
- wahrscheinliche nachteilige Folgen und
- Maßnahmen, die durch den Auftragnehmer getroffen wurden, um die Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten aktuell und zukünftig zu verhindern

Der Auftragnehmer dokumentiert den Vorgang einschließlich der Auswirkungen und Abhilfemaßnahmen und stellt diese Dokumentation dem Auftraggeber auf Nachfrage zur Verfügung.

8.7 Datenschutzfolgeabschätzung

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der dem Auftragnehmer zur Verfügung stehenden Informationen bei der Einhaltung der in Art. 35 und 36 DSGVO genannten Pflichten.

8.8 Betroffenenrechte

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber soweit erforderlich und in angemessenem Umfang bei der Erfüllung der Rechte der Betroffenen, insbesondere im Hinblick auf Art. 12 – 23 DSGVO.

Erhebt der Auftragnehmer personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers und sind diese personenbezogenen Daten Gegenstand eines Verlangens auf Datenportabilität gem. Art. 20 DSGVO, stellt der Auftragnehmer dem Auftraggeber die betreffenden personenbezogenen Daten auf Anforderung unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von fünf (5) Werktagen, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zur Verfügung.

Der Auftragnehmer berichtigt, löscht oder sperrt personenbezogene Daten, die er im Auftrag verarbeitet nur auf schriftliche Weisung. Jede Löschung, Berichtigung oder Sperrung ohne vorherige schriftliche Weisung ist ihm ausdrücklich untersagt.

8.9 Datenschutzbeauftragter

Der Auftragnehmer verpflichtet sich gemäß Art. 37 DSGVO zur schriftlichen Bestellung eines Datenschutzbeauftragten, soweit gesetzlich vorgeschrieben.

9. Zusammenarbeit mit den Aufsichtsbehörden / Verarbeitungsverzeichnisse

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er gemäß Art. 31 DSGVO verpflichtet ist, auf Anfrage mit dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde bei der Erfüllung von Aufgaben zusammenzuarbeiten.

Dem Auftragnehmer ist bekannt, dass er gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO verpflichtet ist, ein eigenes Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten für alle Kategorien von im Auftrag durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung zu führen. Diese müssen dem Auftraggeber und der Aufsichtsbehörde auf Anfrage vorgelegt werden.

10. Unterauftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer nimmt Auftragsverarbeiter als Unterauftragsverarbeiter nicht ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Der Auftragnehmer informiert den Auftraggeber mindestens 14 Tage vorab über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung anderer Unterauftragsverarbeiter, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.

Nimmt der Auftragnehmer die Dienste eines Unterauftragsverarbeiters in Anspruch, um bestimmte Verarbeitungstätigkeiten im Namen des Verantwortlichen auszuführen, so werden diesem im Wege eines Unterauftragsverarbeitungsvertrag oder eines anderen Rechtsinstruments nach dem Unionsrecht oder dem Recht des betreffenden Mitgliedstaats dieselben Datenschutzpflichten auferlegt, die in dem Vertrag zwischen dem Auftraggeber als Verantwortlichen und dem Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter festgelegt sind. Dabei müssen insbesondere hinreichende Garantien dafür geboten werden, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen so durchgeführt werden, dass die Verarbeitung entsprechend den Anforderungen der DSGVO erfolgt. Kommt der Unterauftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter gegenüber dem Auftraggeber als Verantwortlichen für die Einhaltung der Pflichten des Unterauftragsverarbeiters.

Bei der Unterbeauftragung sind dem Auftraggeber Kontroll- und Überprüfungsrechte entsprechend dieser Vereinbarung beim Unterauftragnehmer einzuräumen. Dies umfasst auch das Recht des Auftraggebers, vom Auftragnehmer auf schriftliche Anforderung Auskunft über den wesentlichen Vertragsinhalt und die Umsetzung der datenschutzrelevanten Verpflichtungen im Unterauftragsverhältnis, erforderlichenfalls durch Einsicht in die relevanten Vertragsunterlagen, zu erhalten.

Die Weiterleitung von Daten an den Unterauftragsverarbeiter ist erst zulässig, wenn der Unterauftragsverarbeiter die Verpflichtungen nach Art. 29 und Art. 32 Abs. 4 DSGVO bezüglich seiner Beschäftigten erfüllt hat.

Für die bereits zum Zeitpunkt des Abschlusses dieses Vertrages feststehenden Unterauftragsverarbeiter erfolgt die schriftliche Genehmigung für die in der Anlage 3 zu diesem Vertrag benannten juristischen oder natürlichen Personen.

Nicht als Unterauftragsverhältnisse im Sinne dieser Regelung sind solche Dienstleistungen zu verstehen, die der Auftragnehmer bei Dritten als Nebenleistung zur Unterstützung bei der Auftragsdurchführung in Anspruch nimmt. Dazu zählen z. B. Telekommunikationsleistungen, Wartung und Benutzerservice, Reinigungskräfte, Prüfer oder die Entsorgung von Datenträgern. Der Auftragnehmer ist jedoch verpflichtet, zur Gewährleistung des Schutzes und der Sicherheit der Daten des Auftraggebers auch bei fremd vergebenen Nebenleistungen angemessene und gesetzeskonforme, vertragliche Vereinbarungen zu treffen sowie Kontrollmaßnahmen zu ergreifen.

11. Umgang mit den Daten während und nach Beendigung des Auftrags (Exit-Klausel)

Gemäß Art. 28 Abs. 3 S. 2 lit. g) DSGVO wird der Auftragnehmer nach Wahl des Auftraggebers nach Abschluss der Erbringung der Verarbeitungsleistungen, spätestens aber mit Beendigung der Leistungsvereinbarung sämtliche in seinen Besitz gelangte Unterlagen, erstellte Verarbeitungs- und Nutzungsergebnisse, sowie Datenbestände dem Auftraggeber aushändigen oder nach vorheriger Zustimmung datenschutzgerecht vernichten, soweit nicht das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten eine Speicherung der personenbezogenen Daten vorschreibt.

Ein Löschen bzw. Vernichten von Daten, ist dem Auftraggeber mit Zeitangabe schriftlich zu bestätigen. Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Datenverarbeitung oder gesetzlichen Aufbewahrungsfristen dienen, sind darüber hinaus durch den Auftragnehmer entsprechend der jeweiligen Aufbewahrungsfristen über das Vertragsende hinaus aufzubewahren.

12. Vergütung

Die Vergütung des Auftragnehmers ergibt sich aus dem zugrundeliegenden Hauptvertrag.

13. Haftung

Die nachfolgenden Haftungsklauseln betreffen ausschließlich das Vertragsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer. Sie stellen keine Ausschlussklausel im Hinblick auf die Betroffenenrechte nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO dar. Etwaige Haftungsbegrenzungen der Parteien (z. B. aus dem Hauptvertrag) finden bezüglich der in diesem AVV geregelten Haftung keine Anwendung.

Der Auftragnehmer haftet dem Auftraggeber für Schäden, die der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter bzw. die von ihm mit der Vertragsdurchführung Beauftragten oder die von ihm eingesetzten Unterauftragsverarbeiter im Zusammenhang mit der Erbringung der beauftragten vertraglichen Leistung schuldhaft verursachen.

Dies gilt nicht, soweit der Schaden durch die korrekte Umsetzung der Leistungen nach dem Hauptvertrag oder einer vom Auftraggeber erteilten Weisung entstanden ist.

Der Auftragnehmer trägt die Beweislast dafür, dass ein Schaden nicht Folge eines von ihm zu vertretenden Umstandes ist. Solange dieser Beweis nicht erbracht wurde, stellt der Auftragnehmer den Auftraggeber auf erste Anforderung von allen Ansprüchen frei. Unter diesen Voraussetzungen ersetzt der Auftragnehmer dem Auftraggeber ebenfalls sämtliche entstandenen Kosten der Rechtsverteidigung.

Die vorstehenden Regelungen zur Freistellung und zum Rückgriff gelten auch dann, wenn sonstige Dritte (z. B. Wettbewerber, Aufsichtsbehörden) gegen den Auftraggeber wegen der Verletzung von Datenschutzbestimmungen, insbesondere der DSGVO und des BDSG, oder einer ansonsten unzulässigen oder unrichtigen Datenverarbeitung im Rahmen des Vertrages gleich in welcher Art vorgehen.

14. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrags unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche rechtlich zulässige Bestimmung zu

treffen, die dem Zweck und wirtschaftlicher Erfolg der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt und vernünftigerweise angenommen werden kann, dass diese der Absicht der Parteien bei Abschluss des AVV entspricht.

Sollte es den Parteien nicht gelingen, eine solche Bestimmung zu erzielen, berührt die Unwirksamkeit einer oder mehrerer vertraglichen Bestimmungen nicht die Gültigkeit des AVV als Ganzes, es sei denn, die unwirksamen Bestimmungen sind für diesen AVV so bedeutsam, dass vernünftigerweise davon ausgegangen werden kann, dass die Parteien den AVV ohne die unwirksamen Bestimmungen nicht geschlossen hätten.

Im Fall von Widersprüchen zwischen diesem Vertrag und sonstigen Vereinbarungen zwischen den Parteien, insbesondere einem Hauptvertrag, gehen die Regelungen dieses Vertrags vor.

Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformvereinbarung.

Dieser Vertrag und alle im Rahmen seiner Durchführung geschlossenen Rechtsgeschäfte unterliegen deutschem Recht unter Ausschluss des internationalen UN-Kaufrechts (UNCITRAL) und soweit anwendbar der DSGVO.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

Anlagenverzeichnis

Anlage 1.1: Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO

Anlage 1.2: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Anlage 1.1: Technische und organisatorische Maßnahmen gem. Art. 32 DSGVO

Vom Auftragnehmer muss für die konkrete Auftragsverarbeitung ein angemessenes Schutzniveau gewährleistet sein. Gemäß Art. 32 DSGVO sind geeignete technische und organisatorische Maßnahmen unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen seitens des Verantwortlichen und der Auftragsverarbeiter zu treffen.

Der Auftragnehmer als Auftragsverarbeiter wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.

Dabei sind insbesondere Maßnahmen zu treffen, die je nach der Art und der zu schützenden personenbezogenen Daten oder Datenkategorien, geeignet sind. Zur Erfüllung der gesetzlichen Anforderungen sind in Art. 32 DSGVO verschiedene Anforderungen / Kontrollen definiert.

Der Auftragnehmer setzt die Anforderungen in seinem Einflussbereich in Bezug auf dies Vereinbarung wie folgt um:

Allgemeine organisatorische Maßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Trennung von Produktivsystemen und Entwicklungs- / Testsystemen -
- x Verbot der Ablage personenbezogener Daten im Source Code (Repositorien)
- x Regelung zur mobilen / privaten Nutzung von Endgeräten (z. B. Smartphones, Notebooks) durch Mitarbeiter sind getroffen

1. Maßnahmen der Pseudonymisierung und Verschlüsselung personenbezogener Daten

1.1 Pseudonymisierungsmaßnahmen

Maßnahmen, die den unmittelbaren Personenbezug während der Verarbeitung in einer Weise reduzieren, dass nur mit Hinzuziehung zusätzlicher Informationen eine Zuordnung zu einer spezifischen betroffenen Person möglich ist. Die Zusatzinformationen sind dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen von dem Pseudonym getrennt aufzubewahren.

Es findet keine Pseudonymisierung statt

1.2 Verschlüsselungsmaßnahmen

Maßnahmen oder Vorgänge, bei denen ein klar lesbarer Text / Information mit Hilfe eines Verschlüsselungsverfahrens (Kryptosystem) in eine unleserliche, das heißt nicht einfach interpretierbare Zeichenfolge (Geheimtext) umgewandelt wird.

Beschreibung der Verschlüsselungsverfahren:

- x Die elektronische Übermittlung von personenbezogenen Daten erfolgt verschlüsselt
- x Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt verschlüsselt
- x Alle produktiv eingesetzten Verschlüsselungstechnologien entsprechen dem Stand der Technik
- x Transportverschlüsselung wird ausschließlich Ende-zu-Ende implementiert
- x Symmetrische / Asymmetrische Verschlüsselung
- x Verschlüsselung des Transports von E-Mails und E-Mail-Anhängen
- x Gesichertes WLAN
- x Gesicherte Datenweitergabe (z. B. SSL, FTPS, TLS)

Darüber hinaus findet seitens des Cloud Anbieters eine Verschlüsselung statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2. Maßnahmen zur fortdauernden Sicherstellung der Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit der Systeme und Dienste im Zusammenhang mit der Verarbeitung

2.1 Sicherung Vertraulichkeit

2.1.1 Zutrittskontrolle

Maßnahmen, die unbefugten Personen den Zutritt zu IT-Systemen und Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sowie zu vertraulichen Akten und Datenträgern physisch verwehren.

Beschreibung des Zutrittskontrollsystems:

- x Sichere Schließsysteme samt dokumentierter Schlüsselverwaltung
- x Arbeitsplatzrechner sind in verschlossenen Räumen
- x Maßnahmen gegen einfaches Mithören und Einsichtnahme (insbesondere bei Kundenempfang, Shared Spaces oder mobilem Arbeiten)

Darüber hinaus findet seitens des Cloud Anbieters eine Zutrittskontrolle statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.1.2 Zugangskontrolle

Maßnahmen, die verhindern, dass Unbefugte datenschutzrechtlich geschützte Daten verarbeiten oder nutzen können.

Beschreibung des Zugangskontrollsystems:

- x Reduktion der zugriffsberechtigten Personen auf ein Minimum
- x Passwörter werden nicht im Klartext gespeichert
- x Passwörter werden nach dem Stand der Technik hashed gespeichert
- x Passwörter werden nach einem Sicherheitsvorfall, auch bei Verdacht, gesperrt und müssen vom Nutzer neu vergeben werden
- x Sichere Zustellung der Anmeldeinformationen für Benutzer (z. B. verschlüsselte E-Mail, getrennte Briefe für Benutzername und Passwort)
- x Single Sign-On
- x Berechtigungskonzept für IT-Applikationen / IT-Systeme
- x Verwaltung von Benutzerberechtigungen durch einen Systemadministrator
- x Authentifizierungsverfahren, Interaktionen mit dem IT-System sind nur nach einer erfolgreichen Authentifizierung möglich (Login mit Benutzername und Passwort, Zwei oder Mehr-Faktor-Authentifizierung)

Darüber hinaus findet seitens des Cloud Anbieters eine Zugangskontrolle statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.1.3 Zugriffskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die zur Benutzung der Datenverarbeitungsverfahren Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden personenbezogenen Daten zugreifen können, so dass Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Beschreibung des Zugriffskontrollsystems:

- x Es werden nur eindeutige und personalisierte Benutzerkonten verwendet
- x Rollen- und Rechtekonzept für IT-Applikationen / IT-Systeme sind dokumentiert und umgesetzt
- x Zugriffsberechtigungen nur gemäß Erforderlichkeitsprinzip („Need-to-Know“) und mit den geringsten möglichen Rechten („Least Privilege“)
- x Regelmäßige Überprüfung der Berechtigungen
- x Berechtigungsprüfung und Kontrolle der Zugangsbefugnisse aller Benutzer erfolgt auch innerhalb eines IT-Systems (z. B. Modul, Tabelle, Datensatz)
- x Dokumentation von Benutzerberechtigungen
- x Die Nutzung von Gruppenkonten ist geregelt (möglichst eingeschränkt, bzw. nur wenn auf Nachvollziehbarkeit der Nutzeraktivität verzichtet werden kann)
- x Veränderungen der Zuständigkeiten / Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitern führen zu umgehender Anpassung der Zugänge und Rechte

Darüber hinaus findet seitens des Cloud Anbieters eine Zugriffskontrolle statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.1.4 Trennungsgebot

Maßnahmen, die gewährleisten, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden und so von anderen Daten und Systemen getrennt sind, dass eine ungeplante Verwendung dieser Daten zu anderen Zwecken ausgeschlossen ist.

Beschreibung des Trennungskontrollvorgangs:

- x Berechtigungskonzept
- x Verschlüsselte Speicherung von personenbezogenen Daten
- x Trennung von Test- und Produktivsystemen und Verwaltungssystemen
- x Festlegung von Datenbankrechten

2.2 Sicherung der Integrität

2.2.1 Datenintegrität

Maßnahmen, die gewährleisten, dass gespeicherte personenbezogene Daten nicht durch Fehlfunktionen des Systems beschädigt werden.

Beschreibung der Datenintegrität:

- x Installation und Konfiguration von Hardware und Software nach Vorgaben der Hersteller
- x Zentraler und dezentraler Viren- und Spam-Schutz
- x Einsatz von Data Loss Prevention Lösungen

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Datenintegrität statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.2.2 Übertragungskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass überprüft und festgestellt werden kann, an welche Stellen personenbezogene Daten mit Hilfe von Einrichtungen zur Datenübertragung übermittelt oder zur Verfügung gestellt wurden oder werden können.

Beschreibung der Übertragungskontrolle:

- x Sämtliche Datenübertragungen (sowohl zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer als auch zwischen den Mitarbeitern des Auftragnehmers) sind verschlüsselt
- x Dokumentation der Übertragungswege von personenbezogenen Daten unter dieser Auftragsverarbeitung (z. B. Ausdruck, Datenträger, automatische Übermittlung)
- x Dokumentationen aller Schnittstellen für die elektronische Übermittlung personenbezogener Daten
- x E-Mail-Verschlüsselung
- x Einsatz digitaler Signaturverfahren zur Sicherung der Authentizität von Datenübertragungen
- x Beschränkung der Befugnisse der Mitarbeiter zur Datenübertragung
- x Durchgängige SSL-Verschlüsselung zwischen dem Endgerät und der Datenbank sowie bei den internen Dienstleistungen auf den Servern
- x Bei Massen-E-Mail-Versand wird die Offenlegung aller Empfänger technisch oder organisatorisch verhindert
- x Archivierung versendeter E-Mails mit personenbezogenen Daten

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Übertragungskontrolle statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.2.3 Transportkontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass bei der Übermittlung personenbezogener Daten sowie beim Transport von Datenträgern die Vertraulichkeit und Integrität der Daten geschützt werden.

Beschreibung der Transportkontrolle:

- x Virenschutz

Darüber hinaus findet seitens des Cloud Anbieters eine Transportkontrolle statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.2.4 Eingabekontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungs-Systeme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Beschreibung des Eingabekontrollvorgangs:

- x Benutzeridentifikation
- x Vergabe von Rechten zur Bearbeitung von Daten
- x Verwendung von Zugriffsrechten

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Eingabekontrolle statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.3 Sicherung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit

2.3.1 Verfügbarkeitskontrolle

Maßnahmen, die sicherstellen, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Beschreibung des Verfügbarkeitskontrollsystems:

Hier finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit und Belastbarkeit statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.3.2 Wiederherstellbarkeit

Maßnahmen, die die Fähigkeit sicherstellen, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen.

Beschreibung der Maßnahmen zur raschen Wiederherstellbarkeit:

Hier finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Wiederherstellbarkeit statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

2.3.3 Zuverlässigkeit

Maßnahmen, die gewährleisten, dass alle Funktionen des Systems zur Verfügung stehen und auftretende Fehlfunktionen gemeldet werden.

Beschreibung der Maßnahmen zur Zuverlässigkeit:

- x Automatisches Monitoring (x mit E-Mail-Benachrichtigung)
- x Zentraler und dezentraler Viren- und Spam-Schutz

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Zuverlässigkeit statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

3. Maßnahmen zur Sicherstellung der Fähigkeit, die Verfügbarkeit der personenbezogenen Daten und den Zugang zu ihnen bei einem physischen oder technischen Zwischenfall rasch wiederherzustellen

3.1 Verfügbarkeitsmaßnahmen

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Verfügbarkeit der Daten:

Hier finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Verfügbarkeit statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

3.2 Belastbarkeitsmaßnahmen

Maßnahmen, die gewährleisten, dass die Widerstandsfähigkeit der IT im Fehlerfall, bei Störungen und bei hoher Beanspruchung sichergestellt ist.

Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Belastbarkeit der Systeme:

- x Ausreichende Kapazität von IT-Systeme und Anlagen

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Belastbarkeit statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

3.3 Wiederherstellbarkeitsmaßnahmen

Beschreibung der Maßnahmen zur Gewährleistung der Wiederherstellbarkeit von Daten und Systemen:

Hier finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der Wiederherstellbarkeit statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

4. Verfahren zur regelmäßigen Überprüfung, Bewertung und Evaluierung der Wirksamkeit der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung

4.1 Auftragskontrolle

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Beschreibung der Maßnahmen zur Auftragskontrolle:

- x Abschluss der notwendigen Auftragsverarbeitungsvereinbarungen gem. Art. 28 DSGVO
- x Abschluss der notwendigen Standardvertragsklauseln
- x Abgrenzung der Kompetenzen und Pflichten zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber
- x Auswahl des Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten
- x Vorherige Prüfung der vom Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen / Dokumentation
- x Regelung zum Einsatz von Subunternehmern
- x Schriftliche Anweisung an den Auftragnehmer
- x Weisungen werden dokumentiert
- x Sicherstellung der Vernichtung von Daten nach Beendigung eines Auftrags
- x Verpflichtung zur Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (bei Bestellpflicht)
- x Dokumentation aller Unterauftragsverarbeiter, die für die Verarbeitung der in diesem Vertrag beschriebenen personenbezogenen Daten eingesetzt werden
- x Alle relevanten Unterauftragsverarbeiter verfügen über eine etablierte Zertifizierung im Bereich Informationssicherheit (z. B. ISO 27001, ISAX, SOC 2, BSI IT-Grundschutz, VdS 10000)
- x Führen eines Verzeichnisses von Verarbeitungstätigkeiten gemäß Art. 30 Abs. 2 DSGVO

4.2 Datenschutz-Management

Maßnahmen, die gewährleisten, dass Methoden evaluiert wurden, um die gesetzlichen und betrieblichen Anforderungen des Datenschutzes systematisch zu planen, organisieren, steuern und kontrollieren.

Beschreibung des Datenschutz-Managements

- x Bestellung eines (externen) Datenschutzbeauftragten (bei Bestellpflicht)
- x Dokumentation aller Verfahrensweisen und Regelungen zum Datenschutz
- x Durchführung von Datenschutzfolgeabschätzungen (bei Bedarf)
- x Einhaltung der Informationspflichten gemäß Art. 13 und 14 DSGVO
- x Einsatz von Softwarelösungen für das Datenschutz-Management
- x Regelmäßige Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiter zum Datenschutz
- x Evaluierung eines formalisierten Prozesses zur Bearbeitung von Auskunftsanfragen
- x Verpflichtung der Mitarbeiter zur Vertraulichkeit
- x Implementierung von Verbesserungsvorschlägen
- x Zugriffsmöglichkeiten für Mitarbeiter zu den Regelungen zum Datenschutz (Teams / Intranet)

5. Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer

Maßnahmen, die die Identität eines Nutzers feststellen und gewährleisten, dass nur nutzerspezifische Rechte eingeräumt werden.

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Zwingende Nutzung eines individuellen Nutzerkontos zur Identifizierung
- x Implementierung einer Multi Faktor Authentifizierung (MFA)
- x Benutzerrollenkonzepte
- x Benutzer- und Berechtigungsverwaltung
- x Verwaltung der Rechte durch einen Admin
- x Identity & Access Management

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Identifizierung und Autorisierung der Nutzer statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

6. Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung

Maßnahmen, die die Weitergabe von personenbezogenen Daten innerhalb des Unternehmens oder an Dritte nur unter Einhaltung eines angemessenen Datenschutzniveaus gewährleisten.

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Einsatz von Verschlüsselungstechnologien und -verfahren
- x Dokumentationen aller Schnittstellen für die elektronische Übermittlung personenbezogener Daten
- x Keine Verwendung öffentlicher Laufwerke

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Übermittlung statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

7. Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung

Maßnahmen, die die Vertraulichkeit, Integrität, Verfügbarkeit und Belastbarkeit während der Speicherung sicherstellen.

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Begrenzung der Anzahl der Administratoren
- x Aktueller Viren- und Firewall-Schutz
- x Datenspeicherung in zertifizierten Rechenzentren innerhalb der EU / des EWR
- x Trennung von Systemen
- x Redundante Datenspeicherung
- x Backupkonzept
- x Verschlüsselungsmaßnahmen

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zum Schutz der Daten während der Speicherung statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

8. Maßnahmen zur Gewährleistung der physischen Sicherheit von Orten, an denen personenbezogene Daten verarbeitet werden

Maßnahmen zum Vermeiden von Gefahren für die personenbezogene Daten durch physische Einwirkungen.

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Manuelles Schließsystem
- x Sicherheitsschlösser
- x Verfahren zur Schlüsselausgabe

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Sicherstellung der physischen Sicherheit statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

9. Maßnahmen zur Gewährleistung der Datenminimierung

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten dem Zweck angemessen und erheblich sowie auf das für die Zwecke der Verarbeitung notwendige Maß beschränkt sind.

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Identifikation des Zwecks der Verarbeitung
- x Identifikation der geltenden Aufbewahrungsfristen

- x Löschkonzept
- x Sichere Löschung der Daten nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist

Darüber hinaus finden seitens des Cloud Anbieters Maßnahmen zur Gewährleistung und Datenminimierung statt. Hier wird auf die TOM von Google verwiesen.

10. Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit und zur Gewährleistung der Löschung

Maßnahmen, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten bereitgestellt werden können und nur so lange verarbeitet werden, wie es für Zwecke, für die sie verarbeitet werden, erforderlich ist.

10.1 Maßnahmen zur Ermöglichung der Datenübertragbarkeit

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Einsatz von Verschlüsselung bei der Aufbewahrung und Transport von Daten
- x Speicherung in einem strukturierten Format
- x Ermöglichung der Datenübertragbarkeit / Datenportabilität
- x Dokumentationen aller Schnittstellen für die elektronische Übermittlung personenbezogener Daten

10.2 Maßnahmen zur Gewährleistung der Löschung

Beschreibung der Maßnahmen:

- x Aktenvernichter/-schredder (mind. Stufe 4, cross cut für Papierdokumente)
- x Fachkundige Akten- und Datenträgervernichtung, gemäß DIN 66399

Anlage 1.2: Genehmigte Unterauftragsverarbeiter

Der Auftragnehmer arbeitet derzeit bei der Erfüllung des Auftrags mit den folgenden Unterauftragsverarbeitern zusammen, deren Beauftragung der Auftraggeber ausdrücklich zustimmt.

a. SendGrid (E-Mail-Versanddienst)

Wir nutzen den E-Mail-Versanddienst SendGrid von Twilio Inc, 101 Spear Street, Fifth Floor, San Francisco, California, 94105, USA („SendGrid“), um E-Mails an Sie zu versenden. Dabei werden Ihre personenbezogenen Daten (insbesondere Ihre E-Mail-Adresse, der Projektstandort und ggf. Name) an SendGrid übermittelt und dort gespeichert. Der Zweck ist die Versendung von E-Mails (z. B. Newsletter, Kontaktanfragen, Bestätigungen). Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse an effizientem E-Mail-Versand) bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bei Einwilligung. SendGrid hat seinen Sitz in den USA. Die Europäische Union sieht das Datenschutzniveau als nicht angemessen an. Die Datenübermittlung erfolgt deshalb auf Grundlage von Standardvertragsklauseln (SCCs) der EU-Kommission. SendGrid nutzt die Daten ausschließlich zur Erbringung des Versanddienstes und nicht zur eigenen Profilbildung. Mit SendGrid werden zudem technische Daten (z. B. IP-Adresse, Zeitpunkt des Sendens) erfasst, um die Zustellbarkeit zu gewährleisten.

b. HubSpot CRM (Customer Relationship Management)

Wir nutzen HubSpot CRM von HubSpot, Inc., 1 North Street, Cambridge, MA 02133, USA („HubSpot“), um Kundenbeziehungen zu verwalten, Kontakte zu speichern und Sales-Prozesse zu organisieren. Erfasste Daten sind : Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Firmenname, Kommunikationsverlauf, Website-Verhalten. Zweck ist die Verwaltung von Kundenkontakten, Lead-Generierung, Vertrieboptimierung, Kundenerlebnisverbesserung. Die Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO (Einwilligung) bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse). Auch HubSpot hat seinen Sitz in den USA. Wir haben Standardvertragsklauseln (SCCs) mit HubSpot geschlossen und eine Datentransfer-Folgenabschätzung durchgeführt. Weitere Informationen finden Sie in der [HubSpot-Datenschutzrichtlinie](#).

c. Firestore (Google Cloud Database)

Wir nutzen Cloud Firestore von Google Ireland Limited, Gordon House, Barrow Street, Dublin 4, Irland („Google“), als Cloud-Datenbank zur Speicherung und Verwaltung personenbezogener Daten. Der Zweck ist das Speichern von Nutzerdaten, Formularinhalten, Konfigurationsdaten und Sitzungsinformationen. Rechtsgrundlage hierfür ist Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (berechtigtes Interesse) bzw. Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO bei Einwilligung. Auch Google kann Daten in die USA übertragen. Die Übermittlung erfolgt auf Grundlage von Standardvertragsklauseln (SCCs). Weitere Informationen finden Sie in der [Google Cloud Datenschutzinformationen](#).

Im Rahmen der Vertragserfüllung ist es zum Teil erforderlich, dass wir bestimmte Daten an unsere Lieferanten, Hersteller oder Distributoren übermitteln, die ihren Sitz in Deutschland, dem europäischen Ausland bzw. dem europäischen Wirtschaftsraum haben. Dabei handelt es sich z. B. um Ihren Namen, ggf. Ihren Vornamen sowie Ihre Kontaktdaten. Das trifft beispielsweise zu, wenn Sie als im Portal registrierter Strombezieher eine Supportanfrage stellen und wir zur Abarbeitung einen Dritten beauftragen.

d. Stripe

Wir bieten zudem die Möglichkeit, Zahlungsvorgänge über den Zahlungsdienstleister Stripe, c/o Legal Process, 510, Townsend St., San Francisco, CA 94103 („Stripe“) abzuwickeln. Dies entspricht unserem berechtigten Interesse, eine effiziente und sichere Zahlungsmethode anzubieten (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). In dem Zusammenhang geben wir folgende Daten an Stripe weiter, soweit es für die Vertragserfüllung erforderlich ist (Art. 6 Abs. 1 lit. b. DSGVO): Name des Karteninhabers, E-Mail-Adresse, Kundennummer, Bestellnummer, Bankverbindung, Kreditkartendaten, Gültigkeitsdauer der Kreditkarte, Prüfnummer der Kreditkarte (CVC), Datum und Uhrzeit der Transaktion, Transaktionssumme, Name des Anbieters, Ort.

Die Verarbeitung der unter diesem Abschnitt angegebenen Daten ist weder gesetzlich noch vertraglich vorgeschrieben. Ohne die Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten können wir eine Zahlung über Stripe nicht durchführen. Es besteht für Sie die Möglichkeit, eine andere Zahlungsmethode zu wählen.

Stripe nimmt bei Datenverarbeitungstätigkeiten eine Doppelrolle als Verantwortlicher und Auftragsverarbeiter ein. Als Verantwortlicher verwendet Stripe Ihre übermittelten Daten zur Erfüllung regulatorischer Verpflichtungen. Dies entspricht dem

berechtigten Interesse Stripes (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) und dient der Vertragsdurchführung (gem. Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Wir haben auf diesen Prozess keinen Einfluss.

Als Auftragsverarbeiter fungiert Stripe, um Transaktionen innerhalb der Zahlungsnetzwerke abschließen zu können. Im Rahmen des Auftragsverarbeitungsverhältnisses wird Stripe ausschließlich nach unserer Weisung tätig und wurde im Sinne des Art. 28 DSGVO vertraglich verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

Stripe hat Compliance-Maßnahmen für internationale Datenübermittlungen umgesetzt. Diese gelten für alle weltweiten Aktivitäten, bei denen Stripe personenbezogene Daten von natürlichen Personen in der EU verarbeitet. Diese Maßnahmen basieren auf den EU-Standardvertragsklauseln (SCCs).

Weitere Informationen zu Widerspruchs- und Beseitigungsmöglichkeiten gegenüber Stripe finden Sie unter: <https://stripe.com/privacy-center/legal>

Ihre Daten werden von uns bis zum Abschluss der Zahlungsabwicklung gespeichert. Dazu zählt auch der Zeitraum der für die Bearbeitung von Rückerstattungen, Forderungsmanagement und Betrugsprävention erforderlich ist. Für uns gilt gemäß § 147 AO / § 257 HGB eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist von 6 bzw. 10 Jahren